IBP PRIVATINSTITUT FÜR BEWUSSTSEINS-PÄDAGOGIK gUG (HAFTUNGSBESCHRÄNKT)

KÖNIGSHEIDEWEG 293, 12487 BERLIN

Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf:

- eine gewaltfreie Erziehung
- die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen
- Beteiligung bei Entscheidungen, die sie betreffen
- Fürsorge
- Ernährung
- Partizipation,
- Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt

Der Schutz dieser Rechte und des Wohls der Kinder ist Bestandteil des gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertageseinrichtung (§ 22 Abs.3 SGB VIII). Das Schutzkonzept stellt sicher, dass der gesetzliche Auftrag zum Schutz des Kindeswohls von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des IBP Privatinstitut für Bewusstseins-Pädagogik gUG umgesetzt wird und ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wurde im Oktober 2005 im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) konkretisiert. Alle Einrichtungen und Kindertagesstätten sind demnach verpflichtet, Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls zu erkennen, ggf. entsprechende Fachkräfte hinzuzuziehen und bei Bedarf bzw. Verdacht die Eltern auf erforderliche Hilfe hinzuweisen. In diesem Zusammenhang werden wir in unseren Einrichtungen beratende/ begleitende Fachkräfte = Kinderschutzbeauftragte zur Verfügung stellen. Es gehört in unseren Einrichtungen zu unserer Aufgabe, betroffenen Familien, Eltern und Sorgeberechtigten (im Folgenden: Personensorgeberechtigte/ PSB) Hilfestellungen anzubieten. Verleugnen die Genannten die Probleme, verweigern sie jegliche Hilfe oder reichen die wahrgenommenen Hilfen nicht aus, um das Kind zu schützen, ist nach dem Handlungsleitfaden Berliner Kinderschutz zur Sicherung des Kindeswohles vorzugehen.
Im folgenden Konzept werden die Abläufe detailliert geschildert.

Inhaltsverzeichnis

1. Bedeutung des Konzeptes
2. Auszug aus §8a, 8b SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
3. Auszug aus dem §72 SGB VIII (persönliche Eignung)
4. Hinweise zum Datenschutz
5. Persönliche Eignung
5.1. Einstellungsverfahren
5.2. Gesetzliche Grundlagen
5.3. Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
6. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Außerinstitutionell
7. Handlungsleitfaden - Außerinstitutionell
8. Umgang mit Pädagogischem Fehlverhalten
9. Handlungsleitfaden - Innerinstitutionell

1. Bedeutung des Konzeptes

Als Träger von Kindertageseinrichtungen erbringen wir eine Leistung gegenüber Eltern und Kindern auf Grundlage des SGB VIII und der jeweiligen Landesgesetze. Mit diesem Schutzkonzept stellen wir sicher, dass Kinder nach §1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Gleichfalls stellen wir damit und den hieraus resultierenden, innerbetrieblichen Maßnahmen sicher, dass die übernommenen Verpflichtungen durch die jeweils geschlossenen Vereinbarungen mit den zuständigen Ämtern eingehalten werden. Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung dieses Schutzkonzepts und die Organisation der internen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Wir stellen sicher, dass *alle* Beschäftigten unserer Kindertageseinrichtungen mit dem Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrages vertraut gemacht und im Umgang mit Fragen zum Kinderschutz kontinuierlich fortgebildet werden. In diesem Konzept finden unsere Mitarbeiter die geltenden Verfahrensabläufe nach dem Berliner Kinderschutzverfahren sowie als Anlage die entsprechenden Dokumentationsbögen.
Wir sorgen dafür, dass unsere Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus diesem Schutzkonzept umgehend schriftlich dokumentieren. Diese Dokumentationspflicht erfasst alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens folgendes beinhalten.

Um die notwendige Wachsamkeit für die Konkretisierung des Kinderschutzauftrages in unseren Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einzubringen, ist eine zusätzliche Qualifizierung und Sensibilisierung aller bei uns tätigen Fachkräfte erforderlich. In jeder unserer Einrichtungen gibt es eine/n Kinderschutzbeauftragte/n.
Das IBP Privatinstitut für Bewusstseins-Pädagogik gUG (haftungsbeschränkt) wird pädagogisches Personal zur „Multiplikator/in Kinderschutz für Erzieher/Innen in der

Kindertagesbetreuung“ sowie eine „Insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII“ (im folgenden ieFK genannt) zur Erfüllung des § 8 SGB VIII ausbilden lassen.
Unser Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrages orientiert sich am Handlungsleitfaden zum Berliner Kinderschutzverfahren mit Stand September 2012.
Weiterhin wichtig ist die Überprüfung der **persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII**. Diese betrifft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IBP angehörigen Einrichtungen, die direkt mit Kindern arbeiten bzw. mit diesen in Kontakt kommen. Auch hierzu sind im Konzept weitere wichtige Hinweise und Vorgehensweisen zu finden.

2. Auszug aus §8a, 8b SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt, die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft

insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

3. Auszug aus dem §72 SGB VIII (persönliche Eignung)

§ 72a SBG VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

4. Hinweise zum Datenschutz

Als Träger sind wir zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Die im Rahmen dieses Verfahrens erstellten Dokumentationsbögen sind vor dem unbefugten Zugriff in besonderer Weise zu schützen. Die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt/RSD unterliegt stets dem besonderen Vertrauensschutz und ist in der Regel nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen möglich.

5. Persönliche Eignung gem. § 72a SGB VIII

a. Einstellungsverfahren

Durch ein geregeltes Einstellungsverfahren stellen wir sicher, dass bei neuem Personal, egal ob Praktikant, Erzieher, Wirtschaftskraft oder andere pädagogische Fachkräfte, neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG angefordert, das erneut im Abstand von längstens fünf Jahren vorgelegt werden muss. Vorlage und Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss auch durch das bereits beschäftigte Personal erfolgen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschreiben eine Belehrung zu ihren Pflichten gemäß § 72a SGB VIII.

b. Gesetzliche Grundlagen

Das Fünftes Gesetz zur Änderung des **Bundeszentralregistergesetzes** vom 16. Juli 2009 legt fest, dass seit dem 01.05.2010 Arbeitgeber in weit größerem Umfang Auskunft darüber erhalten, ob Stellenbewerber wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind.
Bereits nach geltendem Recht werden in ein Führungszeugnis regelmäßig alle Verurteilungen - unabhängig vom Strafmaß - wegen bestimmter schwerer Sexualstraftaten nach den **§§ 174 bis 180 und § 182 StGB** aufgenommen.

Für das erweiterte Führungszeugnis wird dieser Katalog um weitere kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen wegen Straftaten nach den **§§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB** erweitert. Künftig wird daher auch beispielsweise eine Verurteilung zu 60 Tagessätzen wegen Verbreitung von Kinderpornographie oder Exhibitionismus im erweiterten Führungszeugnis erscheinen. Bislang erhielt der Arbeitgeber von einer solchen Verurteilung durch ein Führungszeugnis keine Kenntnis.
Eine Erteilung kann auf Antrag einer Person erfolgen, wenn es benötigt wird zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des **Achten Buches Sozialgesetzbuch** – Kinder- und Jugendhilfe, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit auf vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

c. Beantragung erweitertes Führungszeugnis

Für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses muss die Aufforderung einer Person oder des Arbeitgebers vorgelegt werden, der das erweiterte Führungszeugnis verlangt und darin bestätigt, dass die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.
Die Antragstellung kostet Euro 13,- (Stand September 2014).
Bei einer Neueinstellung ist diese Gebühr durch den MA zu zahlen. **Notwendige weitere** zu beantragende aktuelle Führungszeugnisse sind durch den Arbeitgeber zu zahlen.
Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird im festgelegten Wiedervorlage-Rhythmus von 5 Jahren das erweiterte Führungszeugnis eingefordert. Hierbei ist zu beachten, dass kürzere Fristen durch Vereinbarungen mit der Stadt, der Kommune, dem Land etc. einzuhalten sind und damit ein kürzerer Wiedervorlage-Rhythmus als von 5 Jahren bestehen kann.

6. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – AUSSERINSTITUTIONELL (Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Familie/ Umfeld)

Die Einschätzung wichtiger Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf eine eventuelle

- Vernachlässigung
- Körperliche oder seelische Misshandlung
- Sexuellen Missbrauch
- Partnerschaftsgewalt
- Entzug von Chancen

soll unbedingt im Zusammenwirken mehrerer pädagogischer Fachkräfte vorgenommen werden.

SCHRITT 1- DOKUMENTATION

Ab dem Moment der ersten Vermutung, dass etwas nicht in Ordnung ist, kann alles, was zum „Fall" gehört, für den weiteren Verlauf hilfreich sein und soll von dem jeweiligen Mitarbeiter unbedingt schriftlich, und auch datenschutzrechtlich korrekt, festgehalten werden. Niemand kann alle Einzelheiten im Kopf behalten und im weiteren Verlauf kann jedes Detail von Bedeutung sein. Die Dokumentation ist die Grundlage für das gesamte Verfahren und ggf. auch für Nachfragen durch externe Institutionen wie z. B. das Jugendamt, die Polizei oder das Familiengericht wichtig. Gleichzeitig dient sie als Nachweis, dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen zu sein.

Zu dokumentieren sind:

- ⇒ Aussagen des Kindes, direkte und indirekte Äußerungen,
- ⇒ Sichtbare körperliche Anzeichen,
- ⇒ Verhalten des Kindes, auch in der Interaktion mit anderen Kindern, den Eltern oder anderen Erwachsenen,
- ⇒ Andere Auffälligkeiten
- ⇒ Andere Beobachtungen, Informationen
- ⇒ Eigenes Handeln der fallführenden Fachkraft (Team/ Leitung), Gespräche (auch telefonisch), Maßnahmen etc.

Unbedingt zu beachten ist dabei die Trennung von Fakten und Interpretationen.

SCHRITT 2 – (GEWICHTIGE) ANHALTSPUNKTE FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG WAHRNEHMEN UND VON ANDEREN PROBLEMEN UNTERSCHEIDEN KÖNNEN

Grundlagen für die Überprüfung des Verdachtes sind – immer bezogen auf den Einzelfall – alle Anhaltspunkte, Beobachtungen und Äußerungen die wahrgenommen wurden.

Trotzdem „gewichtige Anhaltspunkte" ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, erwartet der Gesetzgeber hier eine Unterscheidung zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.
ACHTUNG: Gibt es einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch, gilt ein gesondertes Verfahren. Keinesfalls sind die Eltern hier vorschnell mit dem Verdacht zu konfrontieren. Wir ziehen externe Beratung insoweit erfahrene Fachkräfte/ Jugendamt hinzu!

Hierfür nutzen wir eine persönliche Checkliste zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung (siehe Anlage 2).

SCHRITT 3 – AUSTAUSCH IM TEAM/ LEITUNG (4-AUGEN-PRINZIP)

Im Gespräch mit der Leitung erfolgt die zeitnahe Überprüfung der eigenen Wahrnehmungen oder Unsicherheiten. Auch ist in dem Gespräch der/ die Träger/ in und der/ die

Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung hinzuzuziehen, die Person also, die den Fall begleitet und Ansprechpartner/ in ist. Wenn im Anschluss an dieses Gespräch eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung verdichten ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen externen Fachkraft (Jugendamt/ „Kind im Zentrum“) sicherzustellen.

SCHRITT 4 – HINZUZIEHEN EINER INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRAFT (IEFK)

Die ieFK hat eine beratende Rolle und führt durch die Fallbesprechung. Die Verantwortlichkeit für das weitere Vorgehen bleibt bei dem Träger der Leitung und der/ dem Kinderschutzbeauftragten/m (=Kinderschutzteam). Das Kinderschutzteam kann sich auch gegen die Empfehlungen der ieFK entscheiden, wird aber in diesem Fall die Entscheidung dokumentieren und fachlich begründen.

SCHRITT 5 – GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG/ RISIKOEINSCHÄTZUNG

Die ieFK berät und unterstütz das Kinderschutzteam bei der Problemdefinition und Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie. Hierbei werden die Anhaltspunkte für eine Gefährdung in sachlicher und in zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und das weitere Vorgehen wird erwogen. Es wird überprüft ob Einrichtung und/ oder Träger eigene Ressourcen zur Verfügung stellen kann um einer Gefährdung entgegen zu wirken oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten (PSB) notwendig erscheint. Es gilt zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Dabei wird geplant, wie der weitere Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern/ PSB die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

SCHRITT 6 – GESPRÄCH MIT DEN ELTERN/ PERSONENSORGEBERECHTIGTEN (PSB), GEMEINSAM HILFEPLAN/ VEREINBARUNGEN/ VERABREDUNGEN ENTWICKELN

Wir überprüfen die Kooperationsbereitschaft, das Problembewusstsein der Eltern und die Problemübereinstimmung mit den Eltern gemeinsam. Es gilt es mit den Eltern gemeinsam die Möglichkeit der Entlastung zu formulieren und eventuelle vorhandene Ressourcen und Potentiale (Verwandte, Freunde, Eltern der Kita, andere Unterstützungsmöglichkeiten – auch durch die Kita) herauszufinden. Wir entwickeln mit den Eltern einen Hilfeplan wo Beratungsangebote (intern/ extern), Handlungsveränderungen und Folgetreffen verabredet und schriftlich festgehalten werden.

SCHRITT 7 – ÜBERPRÜFUNG DER VERABREDUNGEN/ VEREINBARUNGEN/ EMPFEHLUNGEN

In zeitnah festgelegten Folgetreffen (ca. 2 Wochen) werden Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit überprüft. Haben sich die Eltern/ PSB die Verabredungen/

Vereinbarungen eingehalten? Haben sie etwas verändert bzw. ist ein Bemühen zu erkennen?

SCHRITT 8 – GGFS. ERNEUTE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Das Kinderschutzteam verabredet einen weiteren Termin mit der ieFK zur erneuten Gefährdungseinschätzung – dieses Ergebnis ist Grundlage weiterer Schritte.

SCHRITT 9 – GGFS. VORBEREITUNG DER FALLÜBERGABE AN DAS JUGENDAMT

Ist keine Entwicklung zu erkennen, oder gelingt eine Kooperation nicht wird die Fallübergabe an das Jugendamt vorbereitet. Hierfür werden in der Regel regionale Formulare (Risikoeinschätzungsbögen) verwendet.

SCHRITT 10 – FALLÜBERGABE AN DAS JUGENDAMT – UNBEDINGT ELTERN INFORMIEREN

Die Eltern müssen vor bzw. zeitgleich darüber informiert werden, dass der Fall an das Jugendamt übergeben wird.

Das Kinderschutzteam vergewissert sich telefonisch, ob die übermittelten Unterlagen bei der zuständigen Stelle angekommen sind.

7. Handlungsschema AUSSERINSTITUTIONELL (Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Familie/ Umfeld)

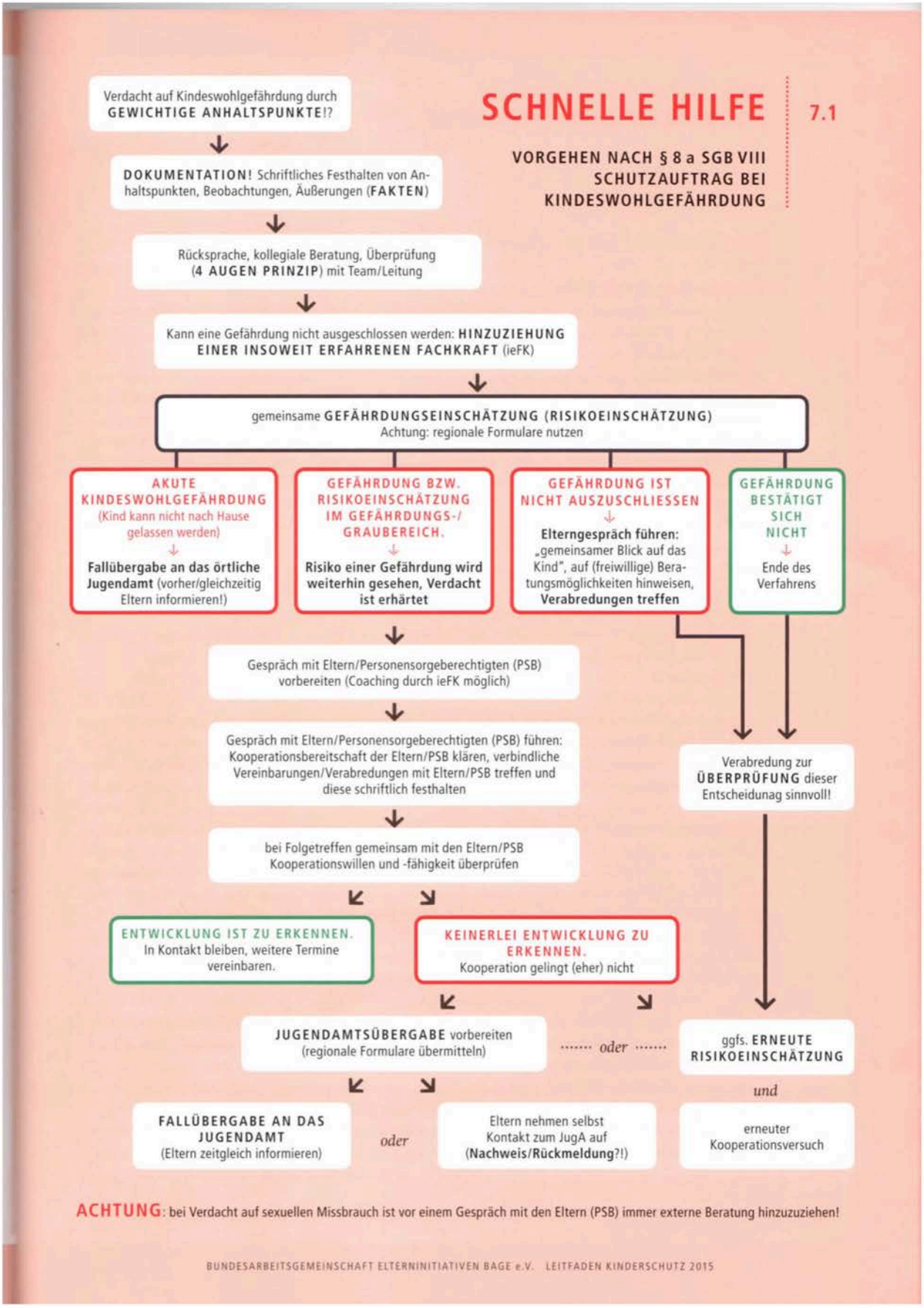

8. Umgang mit Pädagogischem Fehlverhalten

Pädagogisches Fehlverhalten kann ebenso Kindeswohlgefährdungstatbestände hervorrufen, die ein sofortiges Handeln nötig machen. Beispiele für derartige Gefährdungstatbestände können sein:

- **Körperliche und seelische/psychische Gewalt gegen Kinder, beispielsweise in Form von Straf- oder Erziehungsmaßnahmen wie z.B.**
- Zwang zum Aufessen (Erläuterung: Ein solcher Zwang ist auch dann nicht statthaft, wenn sich die Kinder das Essen selbsttätig aufgetan haben.)
- Zwang zum Schlafen (Erläuterung: Es ist nicht zu beanstanden, wenn eine Phase der Mittagsruhe eingelegt wird. Kinder, die nicht schlafen möchten oder können, müssen die Möglichkeit erhalten, einer anderen ggf. ruhigen, Beschäftigung nachzugehen.)
- Kinder vor die Tür stellen, Kinder isolieren
- Fixieren von Kindern (z.B. Kleine Kinder werden während des Essens etwa mit Mullbinden o.ä. an Stühlen fixiert, Kinder werden an einen Tisch heran geschoben, so dass sie keinerlei Bewegungsfreiheit mehr haben, der Latz wird auf den Tisch gelegt und der Teller auf den Latz gestellt)
- Verbale Androhung von Straf- oder Erziehungsmaßnahmen
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe, herabwürdigender Erziehungsstil
- Körperliche Gewalt und Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Sexuelle Übergriffe
- ...
- **Vernachlässigung, z.B.**
- Unzureichender Wechsel von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung, Nahrungsversorgung
- Mangelnde Bereitschaft zur Hilfestellung, wenn Kinder diese wünschen
- Mangelnde Aufsicht
- ...

Wird der Verdacht eines solchen pädagogischen Fehlverhaltens in einer unserer Kindertagesstätten durch Berichte oder Beobachtungen von Eltern, Kindern oder Kollegen bekannt, wird umgehend die Kitaleitung, Trägerleitung und die Kinderschutzbeauftragte darüber informiert. Die Kitaleitung hat in Zusammenarbeit mit der Kinderschutzbeauftragten die Aufgabe der Klärung und Dokumentation des Sachverhaltes:

- Was ist vorgefallen?
- Wer hat es beobachtet?
- Handelt es sich zunächst um einen Verdacht?
- Gab es konkrete Handlungen und bereits vorausgehende ähnliche Vorfälle?

Die zusammengetragenen Informationen werden durch die Einrichtungsleitung und die Kinderschutzbeauftragte bewertet und ebenfalls dokumentiert.

Ist der Verdacht ausgeräumt, endet das Verfahren mit einer Aufklärung aller Beteiligten durch die Einrichtungsleitung.
Erhärtet sich der Verdacht, ist die ieFK umgehend zu informieren. Der betroffene Mitarbeiter wird mit dem Sachverhalt konfrontiert und zu einer mündlichen und schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Es werden weitere Mitarbeiter einer Befragung unterzogen. Anschließend findet eine neue Bewertung der Situation durch die Kitaleitung, der Trägerleitung, der Kinderschutzbeauftragten und der ieFK statt. Im weiteren Verlauf müssen das Jugendamt, die zuständige Kitaaufsicht (Senat) und eine externe Kinderschutzfachkraft (Kind im Zentrum) eingebunden und das weitere Vorgehen (unter anderem die Informationspflicht gegenüber der PSB des betroffenen Kindes) besprochen werden.

§ 47 SGB VIII schreibt vor, dass Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ der zuständigen Behörde unverzüglich melden müssen.

Sofern die Vorwürfe sich als hinreichend erweisen wird der betroffene Mitarbeiter umgehend in Absprache mit dem Träger vom Dienst freigestellt. Nach sorgfältiger Abwägung (je nach Härte des Sachverhaltes) muss eine Strafanzeige gestellt, die zuständige Behörde informiert und evtl. eine öffentliche Stellungnahme durch die Geschäftsführung/ Trägerleitung angestrebt werden.
Weiter erfolgen durch den Träger disziplinarische Maßnahmen (je nach Härte des Sachverhaltes) wie eine Abmahnung oder Kündigung.
Besonders zu berücksichtigen ist die Transparenz des Vorgehens für alle Betroffenen und Beteiligten unter Beachtung des Datenschutzes. Zusätzlich ist es sinnvoll, eine externe fachliche Unterstützung (durch einen Therapeuten) für die betroffenen Kinder und eine Supervision für die Kollegen anzustreben. Eine Aufarbeitung des Vorfalls im Team und ggf. in anderen verschiedenen Fachbereichen ist von besonderer Wichtigkeit zur Sensibilisierung für pädagogisches Fehlverhalten und dem Beibehalten eines offenen Betriebsklimas und einer angemessenen Fehlerkultur.
Sollte sich der Verdacht im Laufe des Verfahrens als nichtig herausstellen ist es besonders wichtig eine entsprechende Rehabilitation für den betreffenden Mitarbeiter anzustreben.

9. Handlungsschema – Innerinstitutionell (Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/ innen in der Kita

7.5 HANDLUNGSSCHEMA

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG

HINWEISE (durch Kinder / Eltern / Mitarbeiter_innen o. ä.) auf **KINDESWOHL-GEFÄHRDUNG** durch Mitarbeiter_innen der Einrichtung

↓

DOKUMENTATION aller Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen

↓

INFORMATION an Leitung und Träger / Vorstand

↓

Oben genannte Personen übernehmen **ERSTBEWERTUNG DER HINWEISE** (Gefährdungseinschätzung), ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK)

HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NICHT AUSGESCHLOSSEN	KEINE HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
spätestens Einbeziehung ieFK oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen	spätestens Einbeziehung ieFK oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen	
↓	↓	↓
• Freistellung des/r Beschuldigten • Einbeziehung der Aufsichtsbehörde	**VERTIEFTE PRÜFUNG ERFORDERLICH** Freistellung des/r Beschuldigten	Ende des Verfahrens

↓

VERTIEFTE PRÜFUNG

- Anhörung des/r Beschuldigten (Empfehlung externe Beratung)
- Information der Eltern der betroffenen Kinder
- Ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen (beratende/n Jurist_innen einschalten)
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde
- Gespräche mit Mitarbeiter_innen und Leitung
- Einbeziehung externer Beratung

↓

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

GEFÄHRDUNG LIEGT VOR	GEFÄHRDUNG UNKLAR	KEINE GEFÄHRDUNG
↓	↓	↓
ENTSCHEIDUNG ÜBER WEITERE MASSNAHMEN (juristische Begleitung)		**REHABILITATION DES/R BESCHULDIGTEN**

↓

BERATUNGSANGEBOT für das Team

↓

INFORMATION aller Eltern (ggfs. externe Beratung hinzuziehen)

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT ELTERNINITIATIVEN BAGE e.V. LEITFADEN KINDERSCHUTZ 2015

Anlage 2

Persönliche Checkliste[1] zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung
bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

1.	Persönliche Daten des **betroffenen** Mädchens oder Jungen *(Name, Alter, ...)*	
2.	Name der **verdächtigten** Person(en), soziales Umfeld.	
3.	Wer hat mir **welche Beobachtungen** *(z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Kind hat sich mit welchen Worter und in welchem Zusammenhang geäußert)* **wann** und **wie** mitgeteilt *(z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört)?*	
4.	Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?	
5.	Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle **ausgetauscht**? Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?	
6.	Welche **anderen Erklärungsmöglichkeiten** für das Verhalten des Kindes sind noch vorstellbar?	
7.	Was ist meine **Vermutung** oder Hypothese, wie sich das Kind weiterentwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?	
8.	Welche Veränderungen **wünsche** ich mir für das Kind?	
9.	Wer im Umfeld des Kindes ist mir als **unterstützend** genannt worden oder aufgefallen?	
10	Was ist mein **nächster Schritt**? Wann will ich wie weitergehen?	

[1] **Nicht Bestandteil der Akte**
Quelle: Jugendamt Stuttgart 1998